

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und des Thüringer E-Government-Gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das eID-Karte-Gesetz (eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 eIDKG wird die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises, auch Online-Ausweisfunktion genannt, des Personalausweises auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugänglich. Zu diesem Zweck sieht das eID-Karte-Gesetz vor, dass der genannte Personenkreis auf freiwilliger Basis eine eID-Karte beantragen kann. Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG in Deutschland die von den Ländern bestimmten Behörden.

Dies erfordert für Thüringen eine entsprechende Zuständigkeitsbestimmung. Darüber hinaus sind von den Ländern die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen.

Die jeweils erforderliche Bestimmung soll durch Ergänzung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Das Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 122, 294) in der jeweils geltenden Fassung beinhaltet die Rechtsgrundlage für die technischen Überwachungsmaßnahmen des Landesrechenzentrums zum Schutz des Landesdatennetzes in § 32 ThürEGovG.

Im Rahmen der Arbeit mit dieser Ermächtigungsgrundlage ist aufgefallen, dass in § 34 ThürEGovG, mit dem wegen der Einschränkungen der Grundrechte nach Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem in Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Zitiergebot Rechnung getragen wird, auf § 30 ThürEGovG verweist. Durch eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen im Rahmen des parlamentarischen Ge-

setzgebungsverfahren wurde aus dem im Gesetzentwurf aufgenommenen § 30 ThürEGovG der § 32 ThürEGovG. Die entsprechende Verweisung auf die vom Zitiergebot betroffene Regelung in § 34 ThürEGovG wurde dabei versehentlich nicht angepasst.

Die Korrektur der Regelung durch die Änderung der Verweisung auf die betreffende Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff nach Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen soll durch Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes erfolgen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem in Artikel 1 die erforderlichen Umsetzungen der bundesgesetzlichen Regelungen des eID-Karte-Gesetzes im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und in Artikel 2 die erforderliche Richtigstellung der Verweisung in § 34 ThürEGovG vorgenommen wird.

C. Alternativen

Die Pass- und Personalausweisbehörden sind die geeignetsten Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem eID-Karte-Gesetz. Wesentliche Abläufe im Zusammenhang mit der eID-Karte entsprechen denjenigen bei den Pass- und Personalausweisen, so dass Synergieeffekte genutzt werden können.

Zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Dem Land und den Bürgern entstehen durch dieses Mantelgesetz keine zusätzlichen Kosten.

Den Kommunen entstehen bei der Umsetzung des Artikels 1 aufgrund der Bestimmung als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 eIDKG allenfalls geringfügige Kosten für die Entwicklung oder Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren. Hierzu wird auf die Gesetzesfolgenabschätzung in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 4. Januar 2019 (Bundesratsdrucksache 6/19, S. 24) verwiesen. Dabei wurden vom Bund einmalige Kosten in geschätzter Höhe von 500.000 Euro durch die Entwicklung neuer oder die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren für die Länder insgesamt veranschlagt. Die laufenden Kosten ergeben sich durch die Bearbeitung der Anträge auf eID-Karten und die Pflege der Infrastruktur. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem eID-Karte-Gesetz erheben die eID-Karte-Behörden Gebühren und Auslagen nach § 23 eIDKG. Die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagerstattung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher bestimmt werden (§ 23 Abs. 3 eIDKG).

Durch die Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes nach Artikel 2 des Mantelgesetzes entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Abweichend von Satz 1 ist für die Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes durch Artikel 2 das Finanzministerium zuständig.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 15. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und des Thüringer E-Government-Gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und des Thüringer E-Government-Gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes (ThürAGPaßGPAuswGeIDKG)"

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1**Sachliche Zuständigkeit**

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG), Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und eID-Karte-Behörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) sind jeweils die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 2**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG, § 32 PAuswG oder § 24 eIDKG ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26 PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde, Personalausweisbehörde oder eID-Karte-Behörde."

Artikel 2**Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes**

§ 34 des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, erhält die folgende Fassung:

§ 34**Einschränkung von Grundrechten**

Durch § 32 dieses Gesetzes werden das Fernmeldegeheimnis und das Kommunikationsgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das eID-Karte-Gesetz (eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Mit dem eID-Karte-Gesetz wird die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises (Online-Ausweisfunktion) auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugänglich. Zu diesem Zweck sieht das eID-Karte-Gesetz vor, dass der genannte Personenkreis auf freiwilliger Basis eine eID-Karte beantragen kann.

Nachdem die Länder über den Bundesrat mehr Zeit für die Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes erbat, beschloss der Bundestag, die Einführung der eID-Karte um ein Jahr auf den 1. November 2020 zu verschieben. Die hierfür nötige Verschiebung durch Änderung des Inkrafttretens wurde in Artikel 154a Nr. 6 Buchst. a des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) aufgenommen. Das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen und trat nach seinem Artikel 155 Abs. 1 hinsichtlich seines Artikels 154a am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU erfolgte jedoch erst am 25. November 2019 und somit nicht vor dem 1. November 2019, so dass die im Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU mitbeschlossene Verschiebung des Inkrafttretens des eID-Karte-Gesetzes um ein Jahr aus rechtstechnischen Gründen ins Leere lief.

Die Umsetzungsplanung des eID-Karte-Gesetzes ist dennoch von Bund und Ländern auf den 1. November 2020 eingestellt. Die eID-Karte für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit der dieser Personenkreis die Online-Ausweisfunktion nutzen kann, wird voraussichtlich erst ab dem 1. November 2020 erhältlich sein.

Vorbild ist die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Der deutsche Personalausweis ist bereits mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet. Die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ermöglicht Karteninhabern, ihre Identität gegenüber Online-Diensten einfach und sicher nachzuweisen. Um sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wird mit dem eID-Karte-Gesetz eine eID-Karte auf freiwilliger Basis eingeführt, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums beantragt werden kann. Auf dem Chip dieser Karte werden die wichtigsten Personendaten gespeichert. Der elektronische Identitätsnachweis kann mit der eID-Karte geführt werden, indem man die eID-Karte auf ein geeignetes Lesegerät - das auch ein Smartphone sein kann - legt und die persönliche Geheimnummer eingibt. Im Anschluss werden die auf dem Chip gespeicherten Personendaten übermittelt. Auf diese Weise erfolgt eine zuverlässige Identifizierung, um beispielsweise online ein Führungszeugnis zu beantragen oder die Steuererklärung abzugeben.

Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, sind in Deutschland nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG die von den Ländern bestimmten Behörden. Darüber hinaus sind die für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG zuständigen Behörden zu bestimmen.

Insbesondere aus Gründen des Sachzusammenhangs mit den Aufgaben nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG) und dem Paßgesetz (PaßG), für die die Gemeinden bereits zuständig sind, wird die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem eID-Karte-Gesetz mit der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297) in der jeweils geltenden Fassung durch Artikel 1 des Mantelgesetzes ebenfalls auf die Gemeinden übertragen. Diese Regelung steht im Einklang mit den Regelungen aller übrigen Bundesländer. Nach dem Ergebnis einer Länderrumfrage des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Stand: Mai 2020) sehen alle übrigen Bundesländer eine Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführung des eID-Karte-Gesetzes auf die Pass- und Personalausweisbehörden beziehungsweise auf die Ordnungsbehörden (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) vor.

Eine ebenfalls denkbare Übertragung der Zuständigkeit auf die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Ausländerbehörden wurde insbesondere deshalb nicht normiert, weil das Aufenthaltsgesetz auf Unionsbürger grundsätzlich keine Anwendung findet. Es gibt daher für Unionsbürger keinen "obligatorischen Gang" zur Ausländerbehörde. Im Gegensatz dazu sind Unionsbürger aber verpflichtet, sich bei der gemeindlichen Meldebehörde anzumelden. Die Zuständigkeit bei den Gemeinden anzusiedeln, ist somit bürgerfreundlicher.

Mit Artikel 2 des Mantelgesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 34 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung. § 32 ThürEGovG enthält eine Ermächtigung, die unter anderem zu Eingriffen in die von Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen umfassten Schutzbereiche ermächtigt. Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfordern die Benennung des Grundrechts unter Angabe der jeweiligen Artikel des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen. § 34 ThürEGovG nimmt nunmehr die Verweisung auf § 32 ThürEGovG vor.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes wird aufgrund der Aufnahme der Regelungen zur Ausführung des eID-Karte-Gesetzes neu gefasst. Damit soll der erweiterte Anwendungsbereich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 2

Zu § 1

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, die eID-Karte-Behörden durch Landesrecht zu bestimmen. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als eID-Karte-Behörden wird in § 1 durch eine Ergänzung gegenüber der bisher geltenden Regelung festgeschrieben.

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 7 eIDKG geregelt.

Die bereits bisher geregelte sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Pass- und Personalausweisbehörden bleibt unverändert.

Zu § 2

Die Regelung enthält die erforderliche Bestimmung der eID-Karte-Behörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Bußgeldregelungen sind in § 24 eIDKG enthalten. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bußgeldverfahren ist, anders als in § 26 PaßG und § 33 PAuswG, im eID-Karte-Gesetz nicht festgelegt.

Unverändert bleibt die bereits bisher erfolgte Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestehen.

Zu Artikel 2

Mit der Neufassung des § 34 ThürEGovG wird die erforderliche Korrektur der Verweisung auf § 32 ThürEGovG berücksichtigt.

Zu Artikel 3

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt.